

im § 97 StGB genannten Stellen oder Personen“ beinhaltet jede Form arbeitsteiligen Zusammenwirkens mit diesen Stellen oder Personen. Die im Tatbestand gekennzeichneten Stellen und Personen sind mit denen des § 97 Abs. 1 StGB identisch.

Staatsfeindlicher Menschenhandel gemäß § 105 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Vorsatz umfaßt die bewußte Entscheidung, Bürger der DDR ins Ausland abzuwerben, zu verschleppen bzw. auszuschleusen, ihre Rückkehr in die DDR zu verhindern oder in sonstiger Weise an der Tat mitzuwirken.

Paragraph 105 Abs. 1 Ziff. 1 StGB erfordert die *Absicht* des Täters, *die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen*. Diese Absicht tritt sehr modifiziert auf. Sie kann z. B. bei der Abwerbung von Fachkadern, Spezialisten oder Wissenschaftlern darin bestehen, die Volkswirtschaft, die Verteidigungskraft, die wissenschaftlich-technische Entwicklung oder das internationale Ansehen der DDR zu schädigen. Die Tat kann aber auch in der Absicht begangen sein, mit den abgeworbenen DDR-Bürgern andere Staatsverbrechen vorzubereiten oder sie in deren Ausführung einzubeziehen.

Gemäß § 105 Abs. 1 Ziff. 2 StGB muß das vorsätzliche Handeln des Täters die bewußte Entscheidung umfassen, im Zusammenhang mit einer fremden Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter, mit einem Geheimdienst oder einer ausländischen Organisation bzw. deren Helfer tätig zu werden.

Vorbereitung und *Versuch* sind strafbar (§105 Abs. 2 StGB).

Probleme der Abgrenzung

und mehrfachen Gesetzesverletzungen

Tateinheit von in § 105 StGB sowie in §§ 97, 98, 99, 101, 102, 104, 106, 213 StGB erfaßten Straftaten ist möglich. Tateinheitliche Begehung mit § 98 StGB liegt insbesondere dann vor, wenn die Handlung im Auftrag imperialistischer Geheimdienste begangen wurde und dem Zugriff auf geheimzuhaltende Nachrichten diene.

Liegen die straftatbegründenden Umstände des § 105 StGB nicht vor, sind die §§ 132, 144 StGB zu prüfen. Neben § 105 StGB können die §§ 132, 144 StGB nicht tateinheitlich angewandt werden. Staatsfeindlicher Menschenhandel schließt die Anstiftung bzw. Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt (§213 StGB) aus.

2.3.6.

Staatsfeindliche Hetze

Staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB) ist ein *Angriff gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR*. Sie stellt eine spezifische, *strafrechtlich relevante, gesellschaftsgefährliche Erscheinungsform subversiver Tätigkeit* gegen den Sozialismus dar. Staatsfeindliche Hetze ist *immanner Bestandteil der ideologischen Diversion* des Imperialismus. Die ideologische Diversion des Klassenfeindes ist eines der Hauptmittel, mit dem er versucht, das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen in den sozialistischen Ländern zu zersetzen, Unsicherheit und Unzufriedenheit unter ihnen zu manipulieren, Verwirrung über das Wesen und die Perspektive des Sozialismus zu stiften und antisozialistische Handlungen zu provozieren. Der Gegner nutzt dazu ein breites Arsenal von Mitteln und Methoden. Es werden modernste Techniken eingesetzt wie Nachrichtensatelliten, die Erkenntnisse der imperialistischen Führungs- und Organisationswissenschaften angewandt, die verschiedensten Massenmedien und andere Kommunikationsmittel eingeschaltet sowie ein umfangreiches System wissenschaftlicher Institutionen und ein Heer berufsmäßiger antikommunistischer Ideologen genutzt. Bei der ideologischen Diversion baut der Gegner vor allem auf ansprechbare Personengruppen in der Bevölkerung und auf Verbreiter und Träger seiner antisozialistischen Ideen. Mit der ideologischen Diversion wird staatsfeindliche Hetze hervorgerufen. Es werden damit zugleich ihr Inhalt und ihre Wirkungsrichtung wesentlich bestimmt. Die staatsfeindliche Hetze hat ihrerseits Rückwirkungen auf die ideologische Diversion.

Bei staatsfeindlicher Hetze handelt es sich um Verbrechen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht. Staatsfeindliche Hetze sind keine bloßen ideologischen Auseinandersetzungen bzw. Unklarheiten, politische Dummheiten bzw. Irrtümer oder ähnliche Positionen Andersdenkender, sondern ernsthafte Verstöße gegen die geltende sozialistische Rechtsordnung. Die Schwere dieser Verstöße wird durch die in § 106 StGB enthaltenen Tatbestandsmerkmale *„die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung angreift oder gegen sie aufwiegelt“* deutlich.

Paragraph 106 StGB schützt *die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR*.